

DAS ZDF UND DIE FERNSEHPRODUZENTEN

Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit

Dezember 2016

1. Präambel.....	1	7. Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen.....	4
2. Anwendungsbereich	2	8. Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017.....	6
3. Rechte	2	9. Entertainmentformate	7
4. Förderung von Innovation, Stoffentwicklung und Vielfalt durch den Innovationsfonds	3	10. Produzentenbindung	7
5. Auftragsvergabe und Pitchingverfahren	3	11. Zahlungsziele	8
6. Erhöhter Gewinnaufschlag bei längerer Onlinenutzung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017.....	4	12. Bürgschaften und Kreditlinien.....	8
		13. Vertrag und Vertragsschluss	8
		14. Laufzeit.....	8

1. Präambel

Inhalt und Ziel der Rahmenbedingungen

Das ZDF ist im deutschen TV-Produktionsmarkt der größte Einzelauftraggeber. Es versteht sich als Partner der Produzenten und Kreativen. Mit der vorliegenden Selbstverpflichtung werden die wesentlichen Rahmenbedingungen des ZDF für eine faire Zusammenarbeit mit Film- und Fernsehproduzenten definiert und ein verlässlicher Handlungsrahmen für die Beauftragung von Auftragsproduktionen geschaffen.

Damit setzt das ZDF das seit Jahrzehnten gepflegte partnerschaftliche Verhältnis mit den Film- und Fernsehproduzenten fort, modernisiert die Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit und schafft darüber hinaus neue Elemente zur Förderung der deutschen Kreativwirtschaft und zur innovativen Ideen- und Stoffentwicklung.

Gleichzeitig tragen die Rahmenbedingungen der Protokollerklärung der Länder zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung. Darin haben die Länder die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen anerkannt, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden, und eine Fortschreibung angemessener Vertragsbedingungen eingefordert.

Vor diesem Hintergrund wird das ZDF den von der KEF zur Verbesserung „ausgewogener Vertragsbedingungen“ anerkannten Mehrbedarf für die Jahre 2017 bis 2020

zweckentsprechend im Rahmen der in dieser Selbstverpflichtung gegebenen Zusagen verwenden und der KEF hierüber Auskunft erteilen. Dabei wird das ZDF auch anteilig die entsprechend anerkannten Mittel zur rundfunkspezifischen Teuerungsrate berücksichtigen.

Förderung von Vielfalt

Weil das ZDF in einer diversifizierten Produktionslandschaft die Basis für vielfältiges und qualitativ hochwertiges Programm sieht, enthalten die vorliegenden Rahmenbedingungen darüber hinaus auch Förderungselemente, die vor allem kleineren und mittelständischen Produktionsunternehmen zu Gute kommen sollen. Hierzu zählt insbesondere auch die Bereitstellung zusätzlicher Budgets für Konzept-, Projekt- und Stoffentwicklung.

Online-Nutzung und Partizipation am Vertriebs Erfolg

In der Vergütungsstruktur betritt das ZDF Neuland. Für eine längerfristige Online-Nutzung von Auftragsproduktionen in den Telemedienangeboten wird erstmals ein zusätzlicher Gewinnaufschlag eingeführt. Darüber hinaus erhöht das ZDF, das als erster deutscher Sender die Produzenten an seinen Vertriebs Erlösen beteiligt hat, mit den vorliegenden Rahmenbedingungen die Erlösbeteiligungsquote der Produzenten.

Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen

Die hohe Qualität der ZDF-Programme und die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages sind ohne eine starke und vielfältige Kreativwirtschaft nicht denkbar. Mit den

nunmehr modernisierten und weiterentwickelten Rahmenbedingungen soll eine angemessene Ausstattung der Auftragsproduktionen des ZDF sichergestellt werden. Durch die grundsätzliche Anerkennung neuer Berufsbilder und zusätzlicher Kalkulationspositionen werden unter der Überschrift „Kalkulationsrealismus“ Rahmenbedingungen geschaffen, die in den Einzelverhandlungen realistische Budgetvereinbarungen abbilden.

Rechteteilung zwischen Sender und Produzent

Gleichzeitig wird vorgesehen, dass, immer dann, wenn das ZDF eine Produktion nicht vollfinanziert, der Produzent im Gegenzug zu seiner Investition entsprechende werthaltige Rechte zur eigenen Verwertung erhält.

Eigene Verwertungsmöglichkeiten erhält der Produzent auch dann, wenn Konzepte und Ideen, die er im Auftrag des Senders entwickelt hat und die aus dem neu eingeführten Innovationsfonds nach Ziffer 4.1. gefördert wurden, nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann der Produzent zukünftig die Ergebnisse seiner Arbeit auch für Dritte verwenden.

Basis der Rahmenbedingungen

Mit den vorliegenden Rahmenbedingungen verpflichtet sich das ZDF zu fairen und angemessenen Vertragsbedingungen mit Produzenten. Sie berücksichtigen einen intensiven und konstruktiven Dialog mit deutschen Produzentenverbänden, insbesondere der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.

Weitergehende Regelungen

Das ZDF hat im Austausch mit der Allianz Deutscher Produzenten in 2014 Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten verlautbart, die fortgelten.

2. Anwendungsbereich

Die Rahmenbedingungen gelten für Auftragsproduktionen, die für das ZDF (hier: ZDF-Hauptprogramm, ZDFneo, ZDFinfo, ZDF/3sat, Telemedienangebote in alleiniger Verantwortung des ZDF)* in den Genrebereichen Fiktion (inkl. Dokudrama), Dokumentation und Entertainment (mit Ausnahme von Talkshows) ab einem Umfang von 30 Min. Schemaplatzlänge hergestellt werden. Sie finden ebenso Anwendung auf vollfinanzierte Auftragsproduktionen wie auf Auftragsproduktionen, bei denen sich der Produzent an den Herstellungskosten beteiligt und in Folge eigene Rechte behält. Ihre Anwendung setzt voraus, dass es sich bei der Produktion um ein neues eigenständiges Werk handelt, das sich aufgrund des selbständigen Werkcharakters und des entsprechenden Anteils an eigengedrehtem Material nicht auf den Zusammenschritt vorbeste-

hender Produktionen beschränken lässt. Auf geförderte Produktionen und Koproduktionen¹ finden die Rahmenbedingungen keine Anwendung.

3. Rechte

3.1. Vollfinanzierte Auftragsproduktion

Für das ZDF ist die vollfinanzierte Auftragsproduktion weiterhin eine zentrale Säule der Programmbeschaffung. Lässt das ZDF eine Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion herstellen, liegen alle Rechte beim Sender.

3.2. Rechteteilung zwischen Sender und Produzent

Soweit das ZDF eine Auftragsproduktion nicht vollfinanziert, erhält der Produzent entsprechend seiner Beteiligung an den Herstellungskosten Rechte zur eigenen Verwertung nach folgenden Maßgaben:

- 1.) Im Rahmen der Kalkulationsverhandlung zum Einzelprojekt werden auf Basis der unter Punkt 7. getroffenen Festlegungen zu den Rahmenbedingungen des Kalkulationsrealismus die angemessenen Herstellungskosten des jeweiligen Einzelprojekts einvernehmlich festgestellt.
- 2.) Auf Basis der so festgestellten Herstellungskosten erklärt das ZDF, ob es diese Herstellungskosten vollumfänglich übernimmt.
- 3.) Übernimmt das ZDF die festgestellten Herstellungskosten, liegt eine Vollfinanzierung vor mit der Folge, dass alle Rechte beim ZDF liegen (Ziff. 3.1.).
- 4.) Übernimmt das ZDF die festgestellten Herstellungskosten nicht vollumfänglich, liegt eine Teilfinanzierung vor mit der Folge, dass der Produzent Auswertungsrechte an der Produktion erhält. Der Umfang der beim Produzenten verbleibenden Rechte wird individualvertraglich vereinbart. Er richtet sich zum einen nach der Höhe der Beteiligung des Produzenten an den Herstellungskosten und zum anderen nach der Wertigkeit der jeweiligen Einzelrechte, die individuell im Hinblick auf die Produktion und ihre Vertriebsprognosen zu bemessen sind. Grundsätzlich verhandelbar sind alle Verwertungsrechte, die das ZDF nicht zur Erfüllung seines Funktionsauftrages benötigt.

* Gilt auch für vollfinanzierte Auftragsproduktionen, die im Auftrag des ZDF für ARTE hergestellt werden (Schreiben von ZDF-Justitiar Peter Weber vom 10.4.2017)

¹ Eine Koproduktion liegt in der Regel dann vor, wenn bei einer Produktion mehrere Finanzierungspartner zusammenwirken. Dabei wird eine Beteiligung von ZDF Enterprises als Koproduzent dem ZDF zugerechnet.

3.3. Rechteverwertung

Im Falle einer Rechteverwertung durch den Produzenten steht dem ZDF eine Beteiligung an dessen Erlösen zu. Die nach Ziffer 8. zu Gunsten des Produzenten geltende Erlösbeteiligungsregelung findet in diesem Fall reziprok zu Gunsten des ZDF Anwendung. Dabei ist das ZDF erst nach Refinanzierung des Investitionsbeitrages des Produzenten an den Erlösen zu beteiligen.

Beteiligt sich ZDF Enterprises bis zum Abschluss des Auftragsproduktionsvertrages als Koproduzent an den Herstellungskosten einer Auftragsproduktion, gewinnt auch ZDF Enterprises die Berechtigung zur Beteiligung am Erlös, wie sie dem Produzenten nach vorstehendem Absatz 1 Satz 3 als Recoupment vorbehalten ist. Soweit ZDF Enterprises nach Vertragsabschluss ein Angebot zur Mitfinanzierung gegen Rechteerwerb anbietet, gelten die Mittel von ZDF Enterprise als Mittel des ZDF im Hinblick auf die in Ziffer 8 geregelte Erlösbeteiligung, d.h. die Mittel der ZDF Enterprise können nur aus dem Anteil des ZDF zurückgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen ist.

3.4. Rechterückübertragung

Das ZDF ist grundsätzlich bereit, bei konkret nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeiten des Produzenten im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwertungsinteressen des ZDF-Verbunds Verwertungsrechte an den Produzenten zurück zu übertragen. Dies gilt auch rückwirkend für Altproduktionen. In den genannten Fällen gilt zugunsten des ZDF die in Ziffer 8. genannte Erlösbeteiligung, soweit nicht im Einzelfall eine vom Standard abweichende Erlösbeteiligungsregelung vereinbart wird.

Im Falle der Rückübertragung der Rechte ist der Erwerb fehlender Verwertungsrechte und die Abgeltung von Vergütungsansprüchen insbesondere der Drittberechtigten (Autor, Regisseur Darsteller, Schnittmateriallizenzgeber) und Verwertungsgesellschaft Sache des Produzenten.

4. Förderung von Innovation, Stoffentwicklung und Vielfalt durch den Innovationsfonds

Die Entwicklung vielfältiger, qualitativ hochwertiger und erfolgreicher Programme setzt eine effektive und innovative Projekt- und Stoffentwicklung voraus. Um die Entwicklung erfolgreicher Programme und die Kreativwirtschaft zu fördern, stellt das ZDF einen Innovationsfonds in Höhe von 2 Mio. € pro Jahr zur Verfügung². Dieser be-

² Dabei sind die einzelnen unter 4.1. und 4.2. beschriebenen Investitionstöpfe untereinander deckungsfähig und die Gelder über einen Zeitraum von 4 Jahre übertragbar.

inhaltet erstmals und für alle Genres Projekt- und Stoffentwicklungsverträge für Entwicklungsvorstufen (z.B. Exposés, Treatments, Konzepte) und darüber hinaus auch Projekt- und Stoffentwicklungsverträge zur Buch- und Projektentwicklung ebenfalls in allen Genrebereichen inkl. der Erstattung weiterer Vorkosten. Im Einzelnen:

4.1. Förderung von Ideen- und Konzeptentwicklung

Zur Förderung von kleinen und mittelständischen Produktionsunternehmen einerseits und der Ideen- und Konzept-, sowie im Bereich Entertainment auch Formatentwicklung andererseits schließt das ZDF Verträge für Entwicklungsvorstufen ab. Kommt es nicht zu einer weiteren Realisierung, haben Autor und Produzent die Möglichkeit, die Ergebnisse der Arbeit ohne Rückzahlung der ZDF-Förderung auch für Dritte nutzen zu können. Eine Rückmeldung des ZDF zur Realisierung des Konzepts wird innerhalb eines Jahres nach Ablieferung und Abnahme erfolgen.

4.2. Drehbuch- und Projektentwicklung

Abgestimmte Kosten der Drehbuch- und Projektentwicklung können auch aus vorgenanntem Innovationsfonds erstattet werden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der beabsichtigten Produktion können hierbei neben den im Einzelfall zu vereinbarenden Kosten für das Drehbuch/Treatment individuell zu vereinbarenden weiteren Kosten für produktionsvorbereitende Maßnahmen erstattet werden, wie beispielsweise:

- Vorbesichtigung / Motivsuche
- Reisekosten
- Casting
- Recherche und Fachberatung
- Honorare für Stringer und Übersetzer
- Herstellungspläne

Sofern das ZDF innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abnahme des Drehbuchs/Treatment/Exposés keine Produktion herstellt, ist das ZDF bereit, die Verwertungsrechte hieran dem Produzenten gegen Kostenrückerstattung zu übertragen, soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen. Für Entertainment Produktionen beträgt die Frist ein Jahr (a) nach Ablieferung in dem Fall, dass das ZDF eine Pilotsendung (mit-) finanziert hat oder (b) nach Mitteilung des ZDF über den Abbruch der weiteren Entwicklungen in allen anderen Fällen.

5. Auftragsvergabe und Pitchingverfahren

Grundsätzlich ist das ZDF – auf der Basis seiner Programmautonomie – in der Auswahl von Stoffen und der Beauftragung von Produzenten frei.

Die Auftragsvergabe erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- sendeplatzbezogene / portalbezogene Stoffeignung
- kreative Kompetenz des Produzenten
- fachliche Eignung, Qualifikation und Erfahrung des Produzenten
- wirtschaftliche Bedingungen
- Bonität des Produzenten

Zur Förderung eines kreativen Wettbewerbs wird das ZDF Pitchingverfahren durchführen. Diese können offen durchgeführt werden oder an einen begrenzten Teilnehmerkreis gerichtet sein. Soweit das ZDF in einem Pitchingverfahren Produzenten direkt zur Teilnahme einlädt, wird es Entwicklungskosten anteilig und pauschal vergüten. Zum Schutz von Urheber- und Formatrechten ist der Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen möglich. Die Teilnahmebedingungen werden transparent dargelegt.

6. Erhöhter Gewinnaufschlag bei längerer Onlinenutzung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017

Bei der Nutzung einer Produktion in den eigenen oder mitveranstalteten Telemedienangeboten des ZDF, die einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, wird der Gewinnaufschlag des jeweiligen Produktionsvertrages einmalig um bis zu 1 Prozentpunkt erhöht. Der Gewinnaufschlag wird auf ein Produktionsvertragsvolumen von bis zu 1,5 Mio. € (Nettofertigungskosten zzgl. HU) berechnet (Kappungsgrenze). Die Höhe dieser Vergütung wird individualvertraglich vereinbart und soll potentielle temporäre Einschränkungen bei der Vermarktung der Produktion abgelten. Der Aufschlag kann auch mit Vertragsunterzeichnung vereinbart werden.

7. Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen

Wesentlicher Bestandteil der vollfinanzierten Auftragsproduktion ist die Vereinbarung eines individuellen Festpreises auf Basis einer vom Produzenten eingereichten und zwischen den Vertragspartnern verhandelten projektindividuellen Kalkulation. Ziel der Kalkulationsverhandlungen ist die Vereinbarung einer Festpreissumme, die dem Grundsatz des Budgetrealismus entspricht. Bei der Realisierung eines Projektes bildet das zur Verfügung stehende und dem Produzenten kommunizierte Budget den finanziellen Rahmen der Produktion.

7.1. Gagentarifvertrag

Für die Kalkulation der Aufwände im Bereich der Gagen ist grundsätzlich in seinem jeweiligen Anwendungsbereich der von der Produzentenallianz ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag maßgeblich. Dies betrifft die dort beschriebenen Mindestgagen und die vereinbarte Zeitkonten-Regelung einschließlich Mehrarbeit in der 11. und 12. Stunde sowie Sonn- und Feiertagszuschläge. Voraussetzung

ist, dass der jeweilige Tarifvertrag dem ZDF mitgeteilt und von ihm anerkannt wurde.

7.2. Gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz

Die vom ZDF auch mit Vereinigungen von Produzenten aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz gelten einschließlich der darin vereinbarten Gagenansätze für die Kalkulation.

7.3. Kalkulationsfähige Einzelaufwände

7.3.1. Genre Fiktion

– Producer

Der Producer ist kalkulationsfähig mit bis zu 1 % der Nettofertigungskosten.

– Herstellungsleiter

– Bei 90 minütigen Projekten orientiert sich die Länge der Beschäftigungsdauer an der Drehzeit.

– Bei Reihen und Serien mit weniger als 13 Folgen beträgt die kalkulationsfähige Beschäftigungsdauer in der Regel bis zu 8 Wochen.

– Bei Reihen und Serien mit mehr als 13 Folgen beträgt die anerkennungsfähige Beschäftigungsdauer bis zu 12 Wochen.

Den besonderen Erfordernissen bei der Neuimplementierung von Formaten im Bereich Reihen und Serien wird bei der Bewertung der anerkennungsfähigen Beschäftigungsdauer individualvertraglich Rechnung getragen.

– Headautor

Ein Headautor kann bei Reihen und Serien bei Bedarf berücksichtigt werden.

– Postproduktionskoordinator

Ein Postproduktionskoordinator ist im Bedarfsfall bei 90-minütigen Fernsehfilmprojekten kalkulationsfähig mit einer Beschäftigungsdauer von 2 Wochen, sofern diese Einsatzzeit nicht über anderes produktionselles Personal abgedeckt wird. Die Honorierung erfolgt analog zum 1. Aufnahmeleiter. Bei Reihen und Serien ist der Postproduktionskoordinator nicht kalkulationsfähig, wenn der Produktionsleiter oder anderes produktionselles Personal durchgängig beschäftigt wird.

– Head of Departments

Bei den sog. Heads of Departments sind regelmäßig die Tarifgagen zu Grunde zu legen.

Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen bei 90-minütigen Fernsehfilmprojekten im Vorfeld besprochen werden.

– **Kostüm- und Szenenbild**

Für die Berufsbilder Kostüm- und Szenenbild werden die Pauschalen aufgehoben und es findet der Tarifvertrag nach Zeitaufwand Anwendung.

– **Szenen- oder Kostümbildassistenz**

Bei Projekten mit historischen Themen oder in einer anderen Art sehr umfangreichen Produktionen sind die Positionen Szenen- oder Kostümbildassistenz bei Bedarf kalkulationsfähig.

– **Filmgeschäftsführung**

Die Filmgeschäftsführung ist kalkulationsfähig für den Zeitraum der Drehzeit zzgl. je einer Woche Vor- und Nachbereitung.

– **Assistenz der Filmgeschäftsführung**

Die Assistenz der Filmgeschäftsführung ist kalkulationsfähig. Bei singulären Projekten ist die Bemessungsgrundlage die Drehzeit, bei Serien erfolgt eine individuelle Bemessung.

– **Arbeitsschutz**

Angemessene produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

– **Rechtsberatkosten**

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatkosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatkosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z.B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

– **Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:**

- Setrunner als Hilfskraft
- Locationscout

– Motivaufnahmeleiter

– Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)

– Continuity

– Casting mit projektbezogenem Höchstsatz

7.3.2. Genre Dokumentation

– **Producer**

Der Producer ist kalkulationsfähig mit bis zu 3,5 % der Nettofertigungskosten.

– **Produktionspauschale**

Eine Produktionspauschale ist kalkulationsfähig idR. bis zur Höhe der Tarifgage eines Produktionsleiters für mindestens zwei Arbeitswochen. Sollte ein erhöhter produktionseller Aufwand dies rechtfertigen, können produktionselle Mitarbeiter für einen längeren Beschäftigungszeitraum kalkuliert werden.

– **Postproduktionskoordinator**

Ein Postproduktionskoordinator ist im Bedarfsfall kalkulationsfähig sofern seine Einsatzsatzzeit nicht über einen Produktionsleiter abgedeckt wird. Die Honorierung erfolgt aufwandsbezogen und analog zum Honorar des 1. Aufnahmeleiters.

– **Filmgeschäftsführer**

Bei Projekten mit Nettofertigungskosten bis zu € 40.000,- sind 3 Tage Filmgeschäftsführer anerkennungsfähig, bei anderen Projekten und Reihen 1-5 Wochen. Abweichungen können erfolgen, sofern dies im Einzelfall erforderlich oder angemessen ist.

– **Herstellungsleiter**

Bei Dokumentationen mit Spielszenen und hochfrequenten Projekten wird die Beschäftigungsdauer eines Herstellungsleiters bei Bedarf individuell verhandelt.

– **Arbeitsschutz**

Angemessene, produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

– **Rechtsberatkosten**

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatkosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die

Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z.B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

- **Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:**
 - Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
 - Continuity (nur bei Dokumentarspielen)
 - Casting mit einem projektabhängigen Höchstsatz
 - Kameraassistent
 - Internetrecherche/Archivrecherche

7.3.3. Genre Entertainment

- **Executive Producer**
Der Executive Producer ist kalkulationsfähig zu marktüblichen Bedingungen.
- **Herstellungsleiter**
Der Herstellungsleiter ist bei Bedarf individuell zu verhandeln.
- **Postproduktionskoordinator**
Der Postproduktionskoordinator ist im Bedarfsfall kalkulationsfähig mit aufwandsbezogener Bemessung.
- **Arbeitsschutz**
Angemessene, produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.
- **Formatlizenzen**
Soweit einer Entertainmentproduktion ein vorbestehendes Format zugrunde liegt, wird das ZDF die Handlungskosten, die durch den Erwerb des Formats entstehen durch eine gestaffelte HU-Zahlung berechnet auf die Formatlizenzkosten wie folgt abgelten:
 - für Pilot und 1. Staffel 100 % des vereinbarten HU-Satzes
 - für die 2. Staffel 50 % des vereinbarten HU-Satzes
 - für alle weiteren Staffeln 25 % des vereinbarten HU-Satzes
 Hochfrequente Produktionen sind von dieser Regelung ausgenommen.

- **Rechtsberatungskosten**
Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z.B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

- **Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:**
 - Casting mit projektbezogenem Höchstsatz
 - Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
 - Materialassistent, sofern erforderlich

7.4. Handlungskosten (HU)

Das ZDF wird individualvertraglich kleinere Produktionsbudgets proportional mit höheren Handlungskosten ausstatten. Dies dient der Förderung kleinerer unabhängiger Produzenten.

7.5. Pensionskassenbeiträge

Das ZDF erstattet dem Produzenten die projektbezogen nachgewiesenen Arbeitgeberzahlungen an die Pensionskasse. Dies gilt auch bei Personenidentität von Produzent und Autor und/oder Regisseur für die Arbeitgeberanteile bezogen auf die entsprechende Autoren- bzw. Regieleistung. Die Zahlungen werden ohne Zuschläge wie Handlungskosten oder Gewinn und zzgl. MwSt. erstattet.

8. Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 1.1.2017

In Fortführung und Erweiterung der bisherigen Praxis zur Erlösbeteiligung der Produzenten durch das ZDF beteiligt das ZDF die Produzenten an den Erlösen aus den Verwertungen im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei Kinoverwertung, bei DVD/VHS-Verwertungen und bei Video-on-Demand-Verwertungen in angemessener Höhe von bis zu 20 % an sämtlichen Bruttoerlösen. Von den Bruttoerlösen werden vorab eine Verwaltungskostenpau-

schale in Höhe von bis zu 10 % und sodann nachgewiesene Synchronisationskosten in Abzug gebracht.

Sofern das ZDF im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung mit dem Produzenten auch die Verwertungsrechte für unbekanntete Nutzungsarten erworben hat, erfolgt bei einer Verwertung ebenfalls eine Erlösbeteiligung nach Abs. 1.

Bei Verwertungen von Dokumentationen und Entertainmentproduktionen werden die Bruttoerlöse zunächst um bis zu 35 % pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Programmen im Vorfeld weit höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Bei Bruttoerlösen in Höhe von bis zu 1.500 € pro Vertriebsvorgang findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

9. Entertainmentformate ³

- 9.1. Die Anerkennung als Entertainmentformat bedarf einer Bewertung und einvernehmlichen Festlegung zwischen ZDF und Produzent im Einzelfall. Für fiktionale Produktionen einschließlich des Dokudramas wird eine Anerkennung von Formatrechten ausgeschlossen. Nur bei einvernehmlicher Anerkennung eines Entertainmentformats im Einzelfall gelten nachfolgende Absätze.
- 9.2. Wem das Format an einer Entertainment-Produktion wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang Sender und Produzent die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Entertainmentformatentwicklung ausschließlich vom Sender finanziert, steht das Format dem Sender zu. Wird die Entwicklung ausschließlich vom Produzenten finanziert, steht das Format dem Produzenten zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines „Entertainmentformatrechts“.
- 9.3. Zu den Entwicklungskosten eines Entertainmentformats zählen alle zwischen Produzent und Sender abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge. Projektvorschläge müssen derart aufbereitet im ZDF eingereicht werden, dass diese inhaltlich und wirtschaft-

lich beurteilt werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass entsprechende Aufwendungen hierfür zum unternehmerischen Risiko zählen.

- 9.4. Soweit sowohl der Produzent als auch der Sender Entwicklungskosten tragen, steht das Entertainment Format wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu. Im Fall der Umsetzung ist der Sender verpflichtet, die Einzelfolgen des Entertainmentformats mit dem mitentwickelnden Produzenten zu realisieren. Ziffer 10 S. 2 gilt entsprechend.
- 9.5. Wird das Entertainmentformat, soweit es gemäß Ziffer 9.2 und 9.4 wirtschaftlich sowohl Produzent als auch Sender gemeinsam zusteht, verwertet (z.B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent und Sender die hieraus erzielten Bruttoerlöse, abzüglich vertriebsbedingter, direkt zurechenbare Einzelkosten, entsprechend dem Finanzierungsanteil bezogen auf das Format. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent und Sender gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der Produzent als erster das Recht, diese Verwertung zu übernehmen. Bei einer vom ZDF nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeit wird der Produzent die Verwertung durch das ZDF bzw. ZDF Enterprise nicht wider Treu und Glauben verweigern.
- 9.6. Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produzenten finanziert und bietet er sie dem ZDF an, verständigen sich die Parteien darüber, ob der Sender die abgestimmten Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Ziffer 9.3 übernimmt oder sie durch eine (gegebenenfalls auch anteilige) Entwicklungspauschale z.B. pro Sendung abgilt, mit der Folge, dass das Format wirtschaftlich ganz bzw. anteilig dem ZDF zuzurechnen ist.
- 9.7. Hat der Produzent im Einzelfall für ein von ihm entwickeltes Entertainmentformat, das wirtschaftlich dem ZDF zuzuordnen ist, eine nachgewiesene Verwertungsmöglichkeit, gilt Ziffer 3.4. dieser Vereinbarung entsprechend. In diesem Fall teilen sich die Parteien die erzielten Bruttoerlöse i.S. von Ziffer 9.5 hälftig.

10. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem Produzenten oder einem sonstigen Rechteinhaber entwickelt und von einem Produzenten an das ZDF herangetragen werden, ist mit der Realisierung der Produktion der anbietende Produzent zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit aus

³ Die nachstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom Produzenten erworbenes internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Da das ZDF für diese Fälle darauf hinweist, dass aus der Formatlizenz grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen für die konkrete vollfinanzierte Auftragsproduktion erwachsen dürfen, ist es erforderlich, dass sich der Produzent bemüht, das ZDF möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem Formatrechtegeber einzubinden.

Gründen, die in der Sphäre des anbietenden Produzenten liegen oder von ihm zu vertreten sind, dem ZDF die Realisierung der Produktion mit diesem Produzenten nicht zumutbar ist.

11. Zahlungsziele

Das ZDF vereinbart in seinen Auftragsproduktionsverträgen regelmäßig folgende Zahlungsziele um eine angemessene Liquidität im Produktionsprozess sicherzustellen:

- 20 % bei Vertragsabschluss gegen Bankbürgschaft
- 40 % bei Drehbeginn gegen Bankbürgschaft, Kreditlinie oder Konzernbürgschaft
- 30 % bei Rohschnitt
- 10 % bei Abnahme gegen Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen

Produktionen aus dem Bereich Entertainment unterliegen individuellen Zahlungszielen unter Berücksichtigung einerseits der Aufzeichnung- und andererseits der Abnahme- bzw. Sendungsdaten der Produktion.

12. Bürgschaften und Kreditlinien

Sofern ein Produzent mehrjährig mit dem ZDF (oder einer Landesrundfunkanstalt) beanstandungsfrei zusammengearbeitet hat, verzichtet das ZDF auf Bürgschaften für Vorauszahlungsvolumina (Kreditlinie) im Rahmen von Produktions- und Entwicklungsverträgen wie folgt:

bei Fiktion und Entertainmentbis zu € 300.000,
bei Dokumentationenbis zu € 200.000,
im Falle von Debutfilmen, auf deren Beitrag aus wichtigen programmlichen Gründen nicht verzichtet werden soll,bis zu € 100.000 pro Produzent.

Hat ein Produzent mindestens fünf fiktionale Produktionsverträge bzw. Verträge zu Entertainmentproduktionen beanstandungsfrei für das ZDF oder eine Landesrundfunkanstalt erfüllt, muss er Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die 600.000 € pro Produzent überschreiten ⁴.

Hat ein Produzent mindestens fünf Verträge zu Dokumentationen beanstandungsfrei für das ZDF oder eine Landesrundfunkanstalt erfüllt, muss er Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die 400.000 € pro Produzent überschreiten ⁵.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, sofern Umstände bekannt sind, die Zweifel an einer ausreichenden Bonität des Produzenten begründen. Neben Bankbürgschaften können Konzernbürgschaften als gleichwertig anerkannt werden. Darüber hinaus wird das ZDF im Einzelfall alternative Sicherungsmittel prüfen.

⁴ Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat.

⁵ Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat.

13. Vertrag und Vertragsschluss

Das ZDF ist bestrebt, die Vertragserstellung und -abwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten. Ohne vertragliche Grundlage können Zahlungen nicht geleistet werden. Damit Verträge möglichst frühzeitig, im angestrebten Regelfall mindestens sechs Wochen vor Produktionsbeginn abgeschlossen werden können, müssen Kalkulationen mit entsprechendem frühzeitigem Vorlauf eingereicht werden.

14. Laufzeit

Das ZDF wird diese Rahmenbedingungen zunächst für die Beitragsperiode vom 1.1.2017 bis 31.12.2020 bei der Beauftragung von Auftragsproduktionen zur Anwendung bringen. Zu Fragen der praktischen Umsetzung und zur Anwendung der Rahmenbedingungen wird das ZDF in der Regel jährliche Konsultationen mit den Produzenten oder den von ihnen benannten Produzentenverbänden durchführen.